



Mitteilungsblatt, 8.Stück

(Sondernummer)

Studienjahr 1996/97

Ausgegeben am 15. Jänner 1997

8. Stück

Übersicht:

104. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betreffend das Verfahren für Bedarfsberechnungen und die Erstellung des Budgetantrages an Universitäten (Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung)
105. Verordnung über die Festlegung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1997;
Begutachtung
106. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit der die Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe geändert wird
107. Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz geändert wird
108. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird
109. Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird
110. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "Präambel") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
111. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "Richtlinien für akademische Ehrungen") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
112. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "Konkretisierung des Aufgabenbereiches des Universitätsbeirates") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
113. Verlautbarung der Institutsordnung des Instituts für Geschichte an der Universität Klagenfurt
114. Bestellung von Prüfungskommissären für die Funktionsperiode 1994/95 bis 1997/98 an der Fakultät für Kulturwissenschaften
115. Dienststellenausschuß für die Allgemeinen Bediensteten an der Universität Klagenfurt -
Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden
116. Kommission für Informationstechnologie (IT-Kommission) - Konstituierende Sitzung
117. Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Dr. Axel Krefting
118. Studienkommission Mathematik und Technische Mathematik - Entsendung einer Studierenden
119. Institutskonferenz und Interuniversitäre Kommission des IFF - Entsendung von Studierenden
120. Europäisches Hochschulinstitut in Florenz - Ausschreibung einer Professorenstelle an der
Abteilung für Rechtswissenschaften
121. Ausschreibung der Funktion der/des Vizerektorin/Vizerektors für Organisationsentwicklung,
Planung und Ressourcen gem. Satzung der Universität Klagenfurt
122. Ausschreibung freier Planstellen an der Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 5. Februar 1997

Redaktionsschluß: Freitag, 31. Jänner 1997

Internet-Adresse: <http://www.uni-klu.ac.at/unihome/mitteibl/index.htm>

104. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST BETREFFEND DAS VERFAHREN FÜR BEDARFSBERECHNUNGEN UND DIE ERSTELLUNG DES BUDGETANTRAGES AN UNIVERSITÄTEN (BEDARFSBERECHNUNGS- UND BUDGETANTRAGSVERORDNUNG)

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betreffend das Verfahren für Bedarfsberechnungen und die Erstellung des Budgetantrages an Universitäten (Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung) wurde im Bundesgesetzblatt vom 19. Dezember 1996, 231. Stück, Nr. 736 verlautbart.

105. VERORDNUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER WAHLTAGE FÜR DIE HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLEN 1997; BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übermittelte mit Erlaß vom 19. Dezember 1996, GZ 62.231/2-I/B/5A/96, eine Verordnung über die Festlegung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1997.

Auf Grund eines Vorschlages der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft ist beabsichtigt, als Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1997 den **13., 14. und 15. Mai 1997** zu bestimmen.

Sollten gegen diesen Termin Einwendungen bestehen, so wird um Stellungnahme bis

spätestens 14. Februar 1997

ersucht.

106. ENTWURF EINER VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST MIT DER DIE VERORDNUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER FÜR DEN BEZUG VON STUDIENBEIHILFE GEÄNDERT WIRD

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übermittelte mit Erlaß vom 30. Dezember 1996, GZ 68.159/94-I/D/7/96, den Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

Um Stellungnahme bis **spätestens 31. Jänner 1997** wird gebeten.

107. BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BUNDESVERGABEGESETZ GEÄNDERT WIRD

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz (BVergG), BGBl.Nr. 462/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 639/1993, geändert wird, wurde im Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 1996, 250. Stück, Nr. 776 verlautbart.

108. BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS SCHULORGANISATIONSGESETZ GEÄNDERT WIRD

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 330/1996, geändert wird, wurde im Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember

1996, 247. Stück, Nr. 766 verlautbart.

109. BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS SCHULUNTERRICHTSGESETZ GEÄNDERT WIRD

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr.472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 468/1995, geändert wird, wurde im Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 1996, 247. Stück, Nr. 767 verlautbart.

110. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL "PRÄAMBEL") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993

Der Satzungsteil betreffend "Präambel" wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152.154-I/B/5B/96 vom 18. Dezember 1996 genehmigt.

Der oa. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 1** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller
Vorsitzender des Senates

111. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL "RICHTLINIEN FÜR AKADEMISCHE EHRUNGEN") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993

Der Satzungsteil betreffend "Richtlinien für Akademische Ehrungen" wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152.160-I/B/5B/96 vom 18. Dezember 1996 genehmigt.

Der oa. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 2** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller
Vorsitzender des Senates

112. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL "KONKRETISIERUNG DES AUFGABENBEREICHES DES UNIVERSITÄTSBEIRATES") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993

Der Satzungsteil betreffend "Konkretisierung des Aufgabenbereiches des Universitätsbeirates"

wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152.158-I/B/5B/96 vom 23. Dezember 1996 genehmigt.

Der oa. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 3** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller
Vorsitzender des Senates

113. VERLAUTBARUNG DER INSTITUTSORDNUNG DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die Institutskonferenz des Instituts für Geschichte hat am 7. November 1996 gem. § 45 Abs. 1 Z 2 UOG die Institutsordnung des Instituts für Geschichte an der Universität Klagenfurt beschlossen.

Institutsordnung siehe BEILAGE 4.

Der Institutsvorstand
O.Univ.Prof.Dr. Günther Hödl

114. BESTELLUNG VON PRÜFUNGSKOMMISSÄREN FÜR DIE FUNKTIONSPERIODE 1994/95 BIS 1997/98 AN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

Das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften hat in seiner 9. Sitzung am 4. Dezember 1996 gem. § 26 Abs. 3 und 7 AHStG i.d.g.F. folgende Prüfungskommissäre für die restliche Funktionsperiode bis 30.09.1998 bestellt:

Prüfungskommission Geschichte: Dr. Valentin Sima
Dr. Markus Wenninger

Prüfungskommission Pädagogik: Doz. Gerhard Pongratz
Dr. Vladimir Wakounig

Prüfungskommission
Vergleichende Literaturwissenschaft: Prof. Federico Vercellone

Prüfungskommission
Doktoratsstudien Geisteswissenschaften: Prof. Dr. Arne Ambros

Der Studiendekan der Fakultät für
Kulturwissenschaften:
O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Helmut Meter

115. DIENSTSTELLENAUSSCHUß FÜR DIE ALLGEMEINEN BEDIENSTETEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT - KONSTITUIERUNG UND WAHL DER VORSITZENDEN

Aufgrund der gem. § 23(2) lit.c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes i.d.g.F. durchgeführten Neuwahl des Dienststellenausschusses am 13. und 14. November 1996 hat sich der Dienststellenausschuß gem. § 22 (1) PVG am 07. Jänner 1997 konstituiert und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende: FOInsp. Edda TÜRK, Kl. 564
Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung

1. Stellvertreter ASekr. Alfred SABITZER, Kl. 246
u. Schriftf.-Stv.: Zeitschriftenabteilung, Universitätsbibliothek

2. Stellvertreter: Ing. Mag. Hermann LEUSTIK, Kl. 383
Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft

3. Stellvertreter: ARat. Erich SCHAUER, Kl. 204
Abteilung für Gebäude und Technik

Schriftführerin: Annelies DOMINIG, Kl. 555
Institut für Erziehungswissenschaften und Bildungsforschung

Die Vorsitzende des DA für die
Allgemeinen Bediensteten
FOInsp. Edda Türk

116. KOMMISSION FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIE (IT-KOMMISSION) - KONSTITUIERENDE SITZUNG

Die konstituierende Sitzung der Kommission für Informationstechnologie (IT-Kommission) findet am

Mittwoch, den 29.01.1996, 11.00 Uhr s.t. , z-226

statt.

Der Vorsitzende des Senates
Ao.-Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller

117. EINLADUNG ZUM ÖFFENTLICHEN HABILITATIONSKOLLOQUIUM VON DR. AXEL KREFTING

Das Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Axel Krefting zum Thema

"Sexualität und Gegenübertragung. Über einige verschwiegene Aspekte
psychotherapeutischen Arbeitens."

findet

**am Dienstag, den 28. Jänner 1997,
um 13.00 Uhr s.t., im Sz-129**

statt.

Gemäß § 28 (6) UOG ist das Kolloquium öffentlich.

Die Vorsitzende der Habilitationskommission
O.Univ.-Prof.Dr. Jutta Menschik-Bedele

118. STUDIENKOMMISSION MATHEMATIK UND TECHNISCHE MATHEMATIK - ENTSENDUNG EINER STUDIERENDEN

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurde folgendes studentisches Mitglied in die Studienkommission Mathematik und Technische Mathematik entsendet:

Stud. Karin HÖRHAN anstelle von Stud. Anne-Marie EGGER

Der 1. Stv.Vors. d. STRV-
Gerhard Buchacher

Wirtschaftsmathematik

119. INSTITUTSKONFERENZ UND INTERUNIVERSITÄRE KOMMISSION DES IFF - ENTSENDUNG VON STUDIERENDEN

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Institutskonferenz und in die Interuniversitäre Kommission des IFF entsendet:

Stud. Mag. Irmtraud MACEK
Stud. Mag. Herbert ZECHMEISTER
Stud. Barbara LESJAK
N.N.

Die Vorsitzende der Österreichischen

Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt
Gerda Krainer

120. EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT IN FLORENZ - AUSSCHREIBUNG EINER PROFESSORENSTELLE AN DER ABTEILUNG FÜR RECHTSWISSENSCHAFTEN

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst teilt mit Erlaß vom 9. Dezember 1996, GZ 548.252/33-IV/A/5a/96 mit, daß am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz eine Professur an der Abteilung für Rechtswissenschaften im Bereich des vergleichenden Verfassungsrechts neu besetzt wird.

Ausschreibungstext siehe Beilage 5.

Es darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Bewerbungen bis 31. Jänner 1997 am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz einlangen müssen.

121. AUSSCHREIBUNG DER FUNKTION DER/DES VIZEREKTORIN/VIZEREKTORS FÜR ORGANISATIONSENTWICKLUNG, PERSONAL UND RESSOURCEN GEM. SATZUNG DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

An der UNIVERSITÄT KLAGENFURT ist gem. UOG 1993 nach Maßgabe der Satzung die Funktion

eines Vizerektors/einer Vizerektorin
für den Aufgabenbereich
" Organisationsentwicklung, Personal und Ressourcen",

zu besetzen.

Gemäß der vom Senat nach UOG 1993 in seiner Sitzung am 26. April 1995 beschlossenen Satzung stehen dem Rektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben drei Vizerektor/inn/en zur Seite. Sie üben diese Funktion neben ihrer Tätigkeit als Universitätslehrer/innen der Universität Klagenfurt aus. Durch das Ausscheiden der Vizerektorin für "Organisationsentwicklung, Personal und Ressourcen" mit 31. März 1996 (Berufung ins Ausland) ist diese Position neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt voraussichtlich Anfang März 1997.

Bewerbungen von Universitätslehrer/innen der Universität Klagenfurt werden bis zum **28. Februar 1997** an den Rektor O.Univ.- Prof. Dr. Willibald Dörfler, Universität Klagenfurt, erwartet.

122. AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

122.1. Berichtigung des Ausschreibungstextes im Mitteilungsblatt vom 2. Jänner 1997, Nr. 103.2

An der Universität Klagenfurt, Institut für Mathematik, Statistik und Didaktik der Mathematik, ist eine Planstelle

eines/einer Sekretärs/Sekretärin (50 % teilbeschäftigt VB I/c)

befristet für die Dauer einer Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz **ab sofort** zu besetzen.

Bewerberinnen/Bewerber sollten Erfahrung in der Arbeit mit einschlägigen PC-Textverarbeitungsprogrammen haben. Erwartet werden eine selbständige Arbeitsweise bei der Erledigung des dienstlichen Schriftverkehrs und verwaltungstechnischen Aufgaben sowie bei der technischen Erstellung von Publikationen und Lehrmaterialien.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 24. Jänner 1997 an die zentrale Verwaltung/Büro

des Universitätsdirektors der Universität Klagenfurt, A-9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65 zu richten.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entsanden sind.

122.2. Ausschreibung der Planstelle der Leiterin/des Leiters des Büros des Rektors an der Universität Klagenfurt.

Ab 1. März 1997 ist an der Universität Klagenfurt die Planstelle

der Leiterin/des Leiters des Büros des Rektors (VB I/b)

wiederzubesetzen.

Anstellungserfordernisse:

- Reifeprüfung an einer höheren Schule
- gute Kenntnisse in Datenverarbeitung (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation) und (zumindest) Englisch
- einschlägige Arbeitserfahrung

Aufgabenbereich:

- selbständige Leitung des Büros und dessen Organisation
- Unterstützung des Rektors bei allen seinen Tätigkeiten und deren Koordination
- Kenntnisnahme und Umsetzung von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen
- Kommunikation mit anderen Organisationseinheiten der Universität sowie externe Kontaktpflege

Bewerber/-innen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis

7. Februar 1997

an die zentrale Verwaltung, Büro des Universitätsdirektors der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerber/-innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

122.3. An der Universität Klagenfurt, **Institut für Wirtschaftswissenschaften** gelangt in der Abteilung "Organisations-, Personal- und Managemententwicklung" ab Februar 1997 die Planstelle eines/einer

Sekretärs/Sekretärin (VB I/c)

befristet für die Dauer eines Karenzurlaubes zur Besetzung.

Von den Bewerber/innen wird erwartet:

- einschlägige Ausbildung und/oder Erfahrung
- Kenntnisse der Textverarbeitung/EDV
- Organisationstalent

die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Bewerber/innen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis **24. Jänner 1997** an die zentrale

Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67,
A-9020 Klagenfurt

Beilage 1

Figure

Graphic file logo.wpg with height 236 p and width 295 p Left aligned

SATZUNG
der
UNIVERSITÄT KLAGENFURT
gem. § 7 UOG 1993

* **Präambel**

Beschluß des Senates vom 16. Oktober 1996
Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit
GZ 68.152/154-I/B/5B/96 vom 18. Dezember 1996
Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 15. Jänner 1997,
8. Stück, Nr. 110.

PRÄAMBEL

1. POSITIONIERUNG

Der Universität Klagenfurt obliegen nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 die Entwicklung der Wissenschaften, die Bildung durch die Wissenschaft, die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die wissenschaftliche Weiterbildung insbesondere der Absolventen sowie die wissenschaftliche Koordinierung in Forschung und Lehre (§ 1 UOG 1993). Sie ist damit der Pflege von Forschung und Lehre gemäß den tradierten, international gültigen universitären Standards verpflichtet. Überdies erwachsen der Universität als wissenschaftlicher Bildungs- und Forschungsinstitution in Kärnten besondere Aufgaben.

2. REGIONALE EINBINDUNG

Die Universität Klagenfurt ist bereit, ihr wissenschaftliches Potential für die Anliegen der Bevölkerung Kärntens einzusetzen. Sie erfüllt damit eine Brückenfunktion zu ihrem Umland und trägt zur weiteren Entwicklung in Bildung, Kultur, Politik, Sozialwesen und Wirtschaft in diesem Lande bei. Im Sinne dieser Aufgaben sucht sie die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen, Unternehmen und Institutionen der Region.

Überdies versteht sich die Universität als Drehscheibe für mannigfaltige kulturelle Aktivitäten in Kärnten, insbesondere für solche, die einer wissenschaftlichen Begleitung bedürfen.

3. FORSCHUNG

Die Universität Klagenfurt garantiert die verfassungsrechtlich festgelegte Freiheit der Forschung und ihrer Lehre. Sie ist bestrebt, die an ihr vertretenen Fachgebiete im Zusammenwirken mit weltweiter Forschung zu entfalten, die Lehre wissenschaftlich zu stützen und zur gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen. Als Innovationswerkstatt entwickelt sie neue wissenschaftliche Erkenntnisse, sorgt für deren Vermittlung und Verbreitung und fördert deren Nutzung und Umsetzung in der Praxis.

4. BILDUNG

Die Universität Klagenfurt sorgt für wissenschaftliche Bildung, Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten sowie Weiterbildung in den an ihr vertretenen Wissensgebieten. Sie bemüht sich, die Weiterbildungsaufgaben in der Region in Kooperation mit Gruppen, Unternehmen und öffentlichen Stellen intensiv wahrzunehmen.

5. INTERNATIONALITÄT

Universitäre Forschung und Lehre können und dürfen nicht auf einen engen geographischen Raum beschränkt bleiben. Die Universität Klagenfurt wird daher Studierende und Wissenschaftler anderer Länder und

Regionen aufnehmen sowie Studierende und Wissenschaftler der Universität Klagenfurt zu Tätigkeiten an anderen Universitäten und Forschungsinstitutionen ermuntern. Zur Internationalität gehört auch die Teilnahme an und die Veranstaltung von internationalen Foren zum Austausch von Forschungsergebnissen und zur Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dem Alpen-Adria Raum wird hierbei besonderes Augenmerk gewidmet.

6. UNIVERSITÄRE WEITERENTWICKLUNG

Idee und Leistungsfähigkeit einer Universität erfordern fachliche Vielfalt. Dieses Prinzip sowie das Prinzip der Schwerpunktsetzung sind bei der Weiterentwicklung der Universität Klagenfurt zu berücksichtigen. Um künftigen Erfordernissen angemessen begegnen zu können, bedarf es der Anpassung und Ausweitung des Leistungsspektrums der Universität Klagenfurt. Dies erfordert sowohl ein laufendes Überprüfen der inhaltlichen Orientierung und allenfalls die Umschichtung von Ressourcen als auch den Ausbau durch neue Lehr- und Forschungsgebiete. Dabei sind sowohl die Grundregeln universitären Lebens als auch die Schwerpunkte anderer österreichischer Universitäten angemessen zu berücksichtigen. Das im November 1992 von der Universität entwickelte und mit dem Land Kärnten abgestimmte "Kärntner Konzept der Universität Klagenfurt" hat in diesem Sinn für die nächsten Jahre den Ausbau folgender Bereiche vorgeschlagen:

- Bildung, Beratung und Psychotherapie,
- Sprachen und Literaturen,
- Informatik,
- Wirtschaftswissenschaften,
- die Querschnittsdisziplinen "Neue Medien", "Weiterbildung" und "Interkulturelle Studien"

Weitergehende Ziele bedürfen sorgfältiger Analyse und Beratung vor allem auch mit dem Beirat der

Universität.

7. SELBSTVERSTÄNDNIS

Das "System" Universität ist durch viele und notwendige Widersprüche gekennzeichnet, wie z.B.:

- Freiheit der Forschung versus Dienstleistung gegenüber gesellschaftlich relevanten Aufträgen;
- integrative Wissenschaft versus Spezialistentum;
- wissenschaftliche Forschungsinteressen versus Lehre;
- gesamtuniversitäre Interessen versus Gruppeninteressen;
- Dominanz informeller versus gesetzlich geregelter Kommunikationsstrukturen;
- dezentrale Expertenorganisation versus zentrale Koordination und Verwaltung.

Der Hauptwiderspruch liegt aber in der Wissenschaft selbst: Sie ist einerseits verpflichtet, Resultate, Methoden, "Wahrheiten" zu vermitteln; andererseits hat sie die selbstreflexiv kritische Aufgabe, Offenheit und Selbstrelativierung zu repräsentieren. Sie ist daher gezwungen, den Widerspruch Sicherheit-Unsicherheit zur Geltung zu bringen und mit ihm auf konstruktive Weise umzugehen.

Diese mannigfache Widerspruchs- und Konfliktsituation erfordert eine ständige Prüfung, inwieweit organisatorische Regelungen den inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Die Universität Klagenfurt ist

tionalisiert diese Prüfung durch:

- Einrichtung von "Orten" (Tagesordnungspunkte, Gremien), in denen die praktische Konkretisierung der in der Präambel angeführten Leitideen überprüft werden kann, um strategische Entwicklungen (z.B. Schwerpunktsetzungen) einzuleiten, die interne Organisation und die Zusammenarbeit der Organe zu verbessern;
- Entwicklung von Organisationsformen, die die Systemgrenzen der Universität - vor allem jene zur Gesellschaft - handhabbar machen;
- Entwicklung einer internen Kultur der konstruktiven Auseinandersetzung mit Konflikten.

Insgesamt ist davon auszugehen, daß Organisationsstrukturen und -elemente für die inhaltliche wissenschaftliche Arbeit konstitutiv sind und auch Optionen für fachliche Schwerpunktsetzungen wesentlich von organisatorischen Bedingungen beeinflußt werden.

Entscheidungen im Rahmen der universitären Autonomie, insbesondere jene der Ressourcenverwaltung und -zuteilung haben die Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit universitärer Zusammenhänge zu berücksichtigen.

8. INNERUNIVERSITÄRE ZUSAMMENARBEIT

Die Universität Klagenfurt geht davon aus, daß die Sicherung der Freiheit der Wissenschaft und Lehre sowie der Lernfreiheit ein Zusammenwirken im Geist der Kooperation aller Universitätsangehörigen und aller strategischen und operativen Organe erfordert. Sämtliche Organe sollen die Erfordernisse einer demokratischen Gesprächskultur und Entscheidungsfindung beachten und deren Entwicklung fördern. Sie sollen weiters bei ihrer Tätigkeit die Rechte und Pflichten aller Universitätsangehörigen - unter anderem die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die soziale Chancengleichheit - beachten.

9. EVALUATION DER SATZUNG

Die Universität Klagenfurt betrachtet diese Satzung als Organisationsversuch. Deshalb verpflichtet sie sich, die Satzung und ihre Auswirkungen einer begleitenden Evaluation zu unterziehen. Die Universität betrachtet es als ihre Aufgabe, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation die Satzung gegebenenfalls zu modifizieren und weiterzuentwickeln.

Figure

Graphic file logo.wpg with height 236 p and width 295 p Left aligned

SATZUNG
der
UNIVERSITÄT KLAGENFURT
gem. § 7 UOG 1993

* **Richtlinien für akademische Ehrungen**

Beschluß des Senates vom 16. Oktober 1996

Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit
GZ 68.152/160-I/B/5B/96 vom 18. Dezember 1996

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 15. Jänner 1997,
8. Stück, Nr. 111.

Richtlinien für akademische Ehrungen

§ 1 Verleihung

Die Beschlußfassung über akademische Ehrungen obliegt dem Senat. Akademische Ehrungen der Universität Klagenfurt sind: Ehrendoktorat, Ehrensenator/Ehrensenatorin, Ehrenbürger/Ehrenbürgerin, Unternehmensauszeichnungen.

Ehrendoktorat

Ein Ehrendoktorat (Doctor honoris causa, Dr. h. c.) wird an Personen verliehen, die sich durch her vorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ausgezeichnet und sich um die von der Universität Klagenfurt vertretenen wissenschaftlichen und kulturellen Intentionen besondere Verdienste erworben haben.

Ehrensenator/Ehrensenatorin

Die Würde und der Titel eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonderer Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben.

Ehrenbürger/Ehrenbürgerin

Die Würde und der Titel eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin werden an Personen verliehen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben.

Unternehmensauszeichnungen

Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Aufgaben mit der Universität in einer ständigen Geschäftsverbindung stehen, kann das Recht zur Führung eines Titels verliehen werden, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt. Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den auf die Zusammenarbeit mit der Universität verweisenden Titel in ihrer Geschäftsbezeichnung zu führen.

§ 2 Widerruf

Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich dafür triftige Gründe ergeben.

Beilage 3

Figure

Graphic file logo.wpg with height 236 p and width 295 p Left aligned

SATZUNG
der
UNIVERSITÄT KLAGENFURT
gem. § 7 UOG 1993

* Konkretisierung des Aufgabenbereiches des Universitätsbeirats

Beschluß des Senates vom 16. Oktober 1996

Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit

GZ 68.152/158-I/B/5B/96 vom 23. Dezember 1996

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 15. Jänner 1997,
8. Stück, Nr. 112.

Konkretisierung des Aufgabenbereiches des Universitätsbeirates

§ 1 Die Anzahl der Mitglieder des gemäß § 56 UOG 1993 eingerichteten Universitätsbeirates beträgt mindestens 9 und höchstens 18.

§ 2 Der Rektor/Die Rektorin und der/die Vorsitzende des Senats nehmen über Einladung und nach Angabe der vorgesehenen Tagesordnung an den Sitzungen des Universitätsbeirates mit beratender Stimme teil. Sie haben den Beirat über wichtige Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Beirates gem. § 56 (1) UOG 1993 fallen, zu informieren und dafür zu sorgen, daß die Organe der Universität dem Universitätsbeirat alle zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen und erbetenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 3 Mindestens einmal pro Jahr halten Senat und Universitätsbeirat eine gemeinsame Sitzung ab. Zu dieser Sitzung hat der/die Vorsitzende des Senats einzuladen.

§ 4 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsbeirates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

BEILAGE 4

Institut für Geschichte an der Universität Klagenfurt - Fakultät für Kulturwissenschaften

INSTITUTSORDNUNG

§ 1. Aufgaben des Instituts

- (1) Dem Institut für Geschichte an der Universität Klagenfurt obliegt die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem gesamten Gebiet der Geschichte und der Historischen Hilfswissenschaften. Die Aufgaben in der Lehre ergeben sich aus dem Studienplan der Studienrichtung Geschichte.
- (2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zusammenhängende Verwaltungstätigkeit, soweit diese nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist.

§ 2. Arbeitsorganisation des Instituts

- (1) Das Institut für Geschichte gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Abteilung für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften
- Abteilung für Neuere und Österreichische Geschichte
- Abteilung für Zeitgeschichte
- Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas
- Abteilung für Information und Dokumentation Geschichte -
Österreichische Historische Bibliographie

- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Abteilungsleiters werden die Aufgaben vom Institutsvorstand wahr-genommen.

§ 3. Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Institutsvorstand und die Institutskonferenz.

§ 4. Wirkungsbereich des Institutsvorstandes

- (1) Dem Institutsvorstand obliegen die in § 46 Abs. 1 des UOG 93 genannten Aufgaben.
- (2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Institutsvorstand vom Stellvertretenden Institutsvorstand vertreten.
- (3) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Institutsvorstandes und seines Stellvertreters übt der dienstälteste Universitätslehrer mit *venia docendi* die Vertretung aus.

§ 5. Wirkungsbereich der Institutskonferenz

- (1) Die Institutskonferenz ist mindestens einmal im Semester einzuberufen.
- (2) Der Institutskonferenz obliegen die in § 45 Abs. 1 des UOG 93 und die in den Richtlinien des Fakultätskollegiums der Fakultät für Kulturwissenschaften für die Tätigkeit der Institutskonferenzen genannten Aufgaben.

§ 6. Institutsbedienstete

Sämtliche Institutsbedienstete sind verpflichtet, an der Erfüllung der Institutsaufgaben mitzuwirken.

§ 7. Institutsinventar

- (1) Die Inventarisierung des Institutsinventars erfolgt durch die Zentrale Verwaltung (Universitätsdirektion). Für die Vollständigkeit des Inventars ist nach erfolgter Übergabe der Institutsvorstand verantwortlich.
- (2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen gelten für bedienstete Universitätsangehörige die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes i.d.g.F., für Studierende § 9 des Hochschultaxengesetzes i.d.g.F.; für andere Benutzer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

§ 8. Benützung von Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Institutsangehörigen zur Erfüllung der Institutsaufgaben nach Maßgabe ihrer Funktion und Ausbildung zur Verfügung.
- (2) Für die Benützung von Institutseinrichtungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt gem. § 7 des UOG 93 "Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Universitätsangehörige und durch Außenstehende (Benützungsordnung)".
- (3) Für die Benützung von Institutseinrichtungen zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt gem. § 7 des UOG 93 "Drittmittel und Kostenersätze".

§ 9. Öffnungszeiten und Sprechstunden

Die Festsetzung angemessener Öffnungszeiten erfolgt durch den Institutsvorstand. Die Sprechstunden der Institutsbediensteten sind an der Amtstafel des Instituts angeschlagen.

§ 10. Ordnung und Sicherheit im Institut

Für Ordnung und Sicherheit ist der Institutsvorstand verantwortlich. Die Verletzung der diesbezüglichen Weisungen des Institutsvorstandes haben den Entzug erteilter Benützungsbewilligungen und gegebenenfalls die im § 7 Abs. 2 der gegenständlichen Institutsordnung angeführten Schadenersatzleistungen zur Folge.

§ 11. Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Institutsordnung wurde von der Institutskonferenz am 7. November 1996 beschlossen und im Mitteilungsblatt der Universität am 15. Jänner 1997 verlautbart. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Jede Änderung der Institutsordnung bedarf der Genehmigung der Institutskonferenz.